

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1921

Nr. 4

ausgegeben am 18. März 1921

Finanzgesetz vom 31. Januar 1921 für das Jahr 1921

Mit Zustimmung des Landtages finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Art. 1

Die Landesausgaben für das Jahr 1921 werden nach dem diesem Gesetze beigegebenen und einen Bestandteil desselben bildenden Voranschläge mit 549 080 Franken festgesetzt; die Verwendung der zu den Erfordernistiteln II a, III a und b vorgesehenen 50 %igen Zuschläge bleibt der besondern Beschlussfassung des Landtages vorbehalten.

Art. 2

Zur Bestreitung der gemäss Art. 1 festgesetzten Landesausgaben werden die im Voranschläge mit 549 080 Franken präliminierten Einnahmen bestimmt.

Art. 3

1) Zur Beschaffung der zu den Bedeckungstiteln III a, b, e und g eingestellten Beträge werden provisorisch mit Wirksamkeit für das Jahr 1921 folgende Anordnungen getroffen:

- A. Die Grundsteuer wird mit 4 % des Steuerwertes eingehoben.
- B. Die Gewerbesteuer von nicht fabrikmässig betriebenen Gewerben wird nach Prozenten des durch die Steuerkommission festzustellenden Reinertrages und zwar bei einem solchen bis einschliesslich 4 000 Franken mit 2 % und soweit der Reinertrag 4 000 Franken übersteigt, vom Mehrbetrag mit 3 % eingehoben; zu den hienach auf Gast- und

Schankgewerbe entfallenden Steuern ist ein Zuschlag von 50 % derselben zu entrichten.

Der Gewerbesteuer unterliegen auch die sogenannten fliegenden und die zeitlich oder örtlich nur sporadisch ausgeübten Gewerbe oder gewinnbringenden Beschäftigungen.

- C. Die Klassensteuer, welche die in § 60 a des Gesetzes vom 20. Oktober 1865, LGBl. 1866 Nr. 1, genannten Personen von ihrem dort erwähnten Einkommen zu entrichten haben, wird für ein Einkommen bis einschliesslich 4 000 Franken mit 2 % und soweit der Reinertrag 4 000 Franken übersteigt, vom Mehrbetrag mit 3 % festgesetzt.

Alle übrigen, in öffentlichen oder privaten Diensten gegen Tag-, Wochen- oder Monatslohn beschäftigten Personen unterliegen gleichfalls der Einkommen- (Klassen-) Steuer mit 2 % ihres Lohneinkommens; die Dienstgeber sind unter eigener Steuer- und Strafhaftung (§.71 des cit. Ges.) verpflichtet, diese Steuer bei jeder Lohnauszahlung in Abzug zu bringen und unter gehöriger Nachweisung entweder an die Landeskasse oder an die Gemeinde abzuführen. Die Gemeinden sind zur Mitwirkung bei der Steuereinhebung verpflichtet; die näheren Vorschriften hierüber und über den Gemeinden zu gewährende Entschädigungen werden von der Regierung im Verordnungswege erlassen.

- D. Die Personalsteuer 2. Klasse (Kapitalrentensteuer) beträgt bei einem Einkommen:

1. bis einschliesslich 2 000 Franken 2 %
2. von über 2 000 bis einschliesslich 5 000 Franken 2 1/2 %
3. von über 5 000 bis einschliesslich 10 000 Franken 3 %
4. von über 10 000 bis einschliesslich 20 000 Franken 4 %
5. von über 20 000 5 %

- E. Es wird eine Fahrradsteuer eingeführt und mit dem Ansatz von 3 Franken pro Rad eingehoben; die näheren Bestimmungen und über die für die Verabfolgung von Karten und Nummern einzuhebenden Gebühren wird die Regierung durch Verordnung erlassen.

Art. 4

Aus der Schweiz oder aus Deutschland zur Einfuhr gelangendes Bier wird mit einer Eingangsgebühr von 5 Rappen per Liter belegt.

Art. 5

Für die Einfuhr von Tabak und Zigarren wird, soweit sie ein Kilogramm übersteigt, eine Abgabe von 20 Rappen pro Kilogramm und für die Einfuhr von Saccharin eine solche von 50 Rappen pro Kilogramm erhoben.

Art. 6

Die grundbücherliche Übertragung pfandrechlich versicherter Forderungen unterliegt der Hälfte der für die Eintragung des Pfandrechts vorgeschriebenen Gebühr.

Art. 7

Zur Begünstigung der Niederlassung von Kreditinstituten und von Handels- oder Gewerbeunternehmungen im Lande wird die Regierung ermächtigt, im Einvernehmen mit der Finanz-Kommission des Landtages Steuerpauschalierungen im zeitlichen Höchstausmasse von zehn Jahren zu vereinbaren; derlei Pauschalierungen sind dem Landtage in der darauffolgenden Sitzung mitzuteilen.

Art. 8

Die Gemeinden sind verpflichtet, vom ständigen Gemeinderate zu bestimmende Vertrauensmänner mit beratender Stimme in die Steuerkommission über deren Verlangen zu entsenden; diese Vertrauensmänner haben hiefür die gleichen Gebühren, wie die Kommissionsmitglieder anzusprechen.

Art. 9

Die im Voranschlag eingestellten Beträge dürfen nur in der betreffenden Hauptrubrik und Abteilung verwendet werden.

Art. 10

Die Ausschreibung und Einhebung der Steuern hat nach den hiefür bestehenden Vorschriften und nach Anordnung dieses Gesetzes zu erfolgen.

Wien, am 31. Januar 1921

gez. Johann

gez. Dr. Josef Peer

Landesvoranschlag für das Jahr 1921